

Gemeinderat Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2018-000179

öffentlich

Az.: 969.21

Verantwortlich: Thomas Berninger



Sitzung am: 11.10.2018

TOP: 9

Sitzung am: 08.11.2018

TOP: 7

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Tuningen datiert aus dem Jahr 2010. Sie wurde seither nur 2011 redaktionell angepasst. Die Gebührensätze sind seit längerem nicht mehr kostendeckend und wurden deshalb neu kalkuliert. Hierzu wird auf die beigefügte Kalkulation verwiesen.

Formell entspricht die Satzung der Mustersatzung des Gemeindetags, so dass nur die in der Satzung selbst festgelegten Beträge zu ändern sind.

Die Änderungssatzung ist nachstehend aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat macht sich die vorgelegte Kalkulation der Verwaltungsgebühren zu eigen, akzeptiert sie vollinhaltlich und beschließt insbesondere:

1. Die Auswahl der Gebührenart
2. Die Höhe des jeweiligen Gebührensatzes
3. Die Einstellung der gebührenfähigen Kosten
4. Die Berücksichtigung und Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung
5. Die Bemessungsgrundlage des Gebührentatbestands
6. Die Schätzung der Preisentwicklung, der Zeitanteile und sonstiger Bemessungseinheiten

In Konsequenz beschließt der Gemeinderat folgende

Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 08.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 lautet neu

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.

§ 2

Es gilt das folgende Gebührenverzeichnis

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Leistung	Gebührensatz
1	Allg. Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3)	10,00 - 5.000 €
2	<u>Anträge</u>	
2.1	- Bearbeitung von mündlichen und schriftl. Anträgen, Erklärungen, gesuchten und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde	

2.2	nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) bei Unzuständigkeit	10,00 - 200 € 1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 € gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrages	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
2.3.1	Zurücknahme Reservierung Festhalle	30 €
2.3.2	Zurücknahme Reservierung Teinosaal	30 €
2.3.3	Zurücknahme Gestattung	20 €
2.3.4	Zurücknahme Baugesuch	0,5 v. Tausend der Baukosten mind. 30 €, max. 250 €
2.4.1	Amtshilfe	15 €
3	<u>Auskünfte</u> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15 Euro pro ange- fangende 15 Minuten
3.1	Lageplanauskünfte	
3.1.1	Lageplanauskünfte schriftlich + Kostenanteil Herstellung Lageplan	20 €
3.2.2	Lageplanauskünfte elektronisch + Kostenanteil Herstellung Lageplan	18 €
4	<u>Befreiungen</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindl. Bestimmungen	15 - 1500 €
5	<u>Beglaubigung, Bestätigung</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer	

	<p>Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz</p>	10,00 €
5.2	<p>Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen. Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu</p>	5 €
6	<p><u>Bestätigungen, Zeugnisse; Atteste; Ausweise aller Art</u> (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) <u>Gebührenfrei</u> sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuergebünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)</p>	10 Euro pro angefangene 10 Minuten
7	<p><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</p>	20 - 1500 €
8	<p><u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)</p>	
8.1	<p>wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat</p>	30 € pro angefangene halbe Stunde
8.2	<p>bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)</p>	1/10 bis 1/2 der

		Gebühr, mind. 30 €
9	<u>Schreibgebühren</u>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15 €
9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Kopie für die erste Farbkopie für jede weitere Kopie für jede weitere Farbkopie	1,50 € 2,00 € 0,80 € 1 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für die erste Farbkopie für jede weitere Seite für jede weitere Farbkopie	2,00 € 3,00 € 1,50 € 2,00 €
10	<u>Baugesetzbuch</u>	
	Ausstellen eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25 €
11	<u>Bauordnungsrecht</u>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der	0,5 v. Tausend der

	vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren § 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 75 €
11.2	Mitteilungen nach § 53 Absatz 4 LBO	15 €
11.3	Benachrichtigungen der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	
11.3.1	durch die Gemeinde	15 € je Angrenzer
11.3.2	durch den Antragssteller	8 € je Angrenzer
11.4	Bearbeitung Entwässerungs- und Wasserversorgungsantrag	60 € + Kosten Ing.-Büro
12	<u>Bestattungsrecht</u>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz	30 €
13	<u>Feiertagsrecht</u>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 Feiertagsgesetz)	45 - 150 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24 Uhr verboten sind	45 - 150 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45 - 150 €
14	<u>Fischereischeine</u>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG), (Die erstmalige Einziehung der Fischereiabgabe ist gebührenfrei)	
14.2	Erteilung und Verlängerung von Fischereischeinen (unter Berücksichtigung d.wirtschaftlichen Interesses)	
14.2.1	Jahresfischereischein	30,00 €

14.2.2	Fischereischein auf Lebenszeit 5 Jahre	60,00 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit 10 Jahre	100,00 €
14.2.4	Jugendfischereischein	15,00 €
15	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	gebührenfrei
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 10 Euro
15.3	bei Tieren	30 € + angefallene Zusatzkosten
16	<u>Gewerbesachen</u>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Absatz 1 GewO)	10,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	10,00 €
16.3	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GweO) bei:	
16.3.1	Gewerbeanmeldungen	
	a) bei natürlichen Personen	20 €
	b) bei juristischen Personen je gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu a)	20 €
16.3.2	Gewerbeummeldungen	15 €
16.3.3	Gewerbeabmeldungen	10 €
17	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</u>	50 €
18	<u>Immissionsschutzrecht</u> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der BImSchVO	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde
19	<u>Melderecht</u>	

19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Absatz 1 MG)	10,00 €
19.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 MG)	10 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 3 MG)	10,00 € je angefangene 10 Minuten
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 21.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	gebührenfrei
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenübermittlung vorgenommen wurde	gebührenfrei
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Datensatz
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15 €
19.4	Aufenthaltsbescheinigung	10 €
19.5	Meldebescheinigung	10 €
19.6	Sonstige Bescheinigung der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10 €
19.7	Archivauskunft	5 - 150 €
19.8	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	15 €

19.9	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerbüros	5 - 500 €
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	30 €
21	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u>	
21.1	Plakatierungserlaubnis	25 €
21.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20 € pro Woche
22	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	15 €
23	<u>Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheide</u>	
23.1	Zweitschriften	10 €
23.2	mittels Kopierer erstellt zzgl. bei Abholung bei elektronischer Zustellung bei Zustellung	5 € 1,50 € 3,00 € 4,50 €
24	<u>Sonstige polizeiliche Angelegenheiten</u>	
24.1	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	90 - 210 €
24.2	Sonstige polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	90 - 210 €
24.3	Kampfhunde, auffällige Hunde	
24.3.1	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und § 4 Kampfhundeverordnung	150 €
24.3.2	Ausnahmen nach Kampfhundeverordnung	90 €
24.3.3	Auflagen nach Kampfhundeverordnung	90 €
24.3.4	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	150 €
25	<u>Gaststättenrecht</u>	

26.1	Gestattungen nach § 12 GastG	
26.1.1	für einen Tag	15 €
26.1.2	für jeden weiteren Tag	7 €
26.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (§ 12 GastG)	
26.2.1	für eine Stunde (nur noch von 5.00 bis 6.00 Uhr)	15 €
27	<u>Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik, u.ä.</u>	15 €
28	<u>Schule</u>	
28.1	Schulzeugnisse Bestätigung von Kopien von Schulzeugnissen unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	2 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Tuningen, den 08.11.2018

Roth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.